

Medienmitteilung: Bern, 30. März 2022

Die Schweiz muss intergeschlechtliche Kinder wie alle anderen Kinder schützen

Strafrechtliches Verbot von allen geschlechtsverändernden Eingriffen an intergeschlechtlichen Kindern

Am 18. März 2022 reichten Mitglieder des Ständerats die [Motion 22.3355](#) ein, welche nicht verhältnismässige medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern verbieten will. **InterAction Schweiz begrüsst diese Motion, die unserem Hauptziel entspricht.**

1,7 % der Weltbevölkerung haben eine Variation der Geschlechtsmerkmale. Auf die Schweiz bezogen, entspricht dies der Bevölkerung der Stadt Bern oder Lausanne. Diese Menschen haben eine angeborene Variation ihrer Geschlechtsmerkmale. Sie unterscheiden sich von den aktuellen Definitionen von männlichen oder weiblichen Geschlechtsmerkmalen. Intergeschlechtlichkeit darf nicht mit der Geschlechtsidentität verwechselt werden. Die meisten der Variationen stellen keine Gefahr für die Gesundheit des Kindes dar. Kinder mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale werden in der Schweiz immer noch zahlreichen hormonellen oder chirurgischen Behandlungen unterzogen. Die Behandlungen werden ohne die Einwilligung der Kinder durchgeführt und die Eltern erhalten nicht alle Informationen, die sie für eine freie und informierte Einwilligung benötigen. Die UNO hat die Schweiz seit 2015 fünfmal gerügt, und beurteilt die irreversiblen Eingriffe als Folter. Die Nationale Ethikkommission hat 2012 empfohlen und 2020 bestätigt, das Kind selbst entscheiden zu lassen. Die UNO und die ECRI fordern von der Schweiz ein Verbot.

Die von Mattias Michel eingereichte Motion möchte diesen Praktiken ein Ende setzen. **Audrey Aegerter** freut sich, dass sich die Schweiz der Rechte intergeschlechtlicher Menschen annimmt. Sie sagt: «Als wir den Verein 2017 gründeten, träumten wir von diesem Tag. Natürlich ist die Arbeit noch nicht beendet, aber zu sehen, dass das Parlament bereit ist, einen Text wie diesen einzureichen, um alle Kinder zu schützen, ist ein echter Fortschritt». Für **Urs Vanessa Sager** ist diese Motion «ein konkreter Fortschritt im Schutz von intergeschlechtlichen Menschen in der Schweiz. Abgesehen davon, sind die Eingriffe kurz-, mittel- und langfristig mit schwerwiegenden physischen und psychologischen Folgen verbunden.» **Mirjam Werlen** betont die Bedeutung eines strafrechtlichen Verbots. Sie meint: «Das Kindeswohl, die Selbstbestimmung und andere Grundrechte von intergeschlechtlichen Kindern können nur durch ein strafrechtliches Verbot geschützt werden. Die Rechtssicherheit wird durch das Zivilrecht nicht gewährleistet».

Wir fragen uns, würden wir das anderen Kindern antun, nur weil sie nicht in eine Norm passen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Audrey Aegerter, Mitgründerin, audrey@interactionsuisse.ch

Urs Vanessa Sager, Co-Präsident*in, urs@interactionsuisse.ch

Mirjam Werlen, Juristin, mirjam@interactionsuisse.ch

Pressematerial

Wie bei der weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB), werden begleitende Massnahmen zu diesem Verbot erforderlich sein:

- ein spezifischer Aktionsplan der Schweiz zum Thema Intergeschlechtlichkeit / Variationen der Geschlechtsmerkmale,
- Sensibilisierungs- und Bildungsmassnahmen, auch von medizinischem Fachpersonal oder im Lehrplan21,
- eine Meldepflicht aller geschlechtsverändernden Eingriffe an Kindern mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale an ein schweizweites Zentralregister - alle betroffenen Personen müssen zu einem späteren Zeitpunkt in ihre medizinischen Unterlagen Einsicht nehmen können, unabhängig davon, ob die Eingriffe verboten oder genehmigungspflichtig sind,
- eine Verlängerung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verjährungsfristen,
- eine unabhängige, verpflichtende psychosoziale Beratung der Eltern – besonders der Austausch mit Betroffenen wie den Menschen bei InterAction Schweiz,
- inter- und transdisziplinäre Beratungsgespräche mit den Eltern, die aktuell weder durch TARMED noch durch die Invalidenversicherung genügend vergütet werden,
- Leistungen der Invalidenversicherung (IVG, GgV-EDI) sollten in die Grundversicherung ins KVG übertragen und transparent, nicht pathologisierend gestaltet werden,
- eine Meldepflicht von medizinischen Fachpersonen gegenüber der KESB, wenn die Eltern auf einem aufschiebbaren oder einem nicht dringlichen Eingriff beharren,
- eine angemessene Rehabilitation und eine gerechte und angemessene Entschädigung,
- eine Verlängerung der Aufbewahrung medizinischer Akten, beginnend mit der Volljährigkeit.

Die Umsetzung des Gesetzes sollte spätestens nach 3 Jahren evaluiert werden.

Weitere Informationen:

[Motion 22.3355](#): Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale (Intergeschlechtlichkeit), eingereicht von Ständerat Michel Matthias.

[Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 22. Oktober 2021 \(N. 29\)](#) und

[Factsheet vom Juli 2021 zu unserem Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss](#)

[Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI vom 10. Dezember 2019 \(N. 5\)](#) – französische oder englische Version

[Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin \(NEK\)](#)

- Die amtliche Registrierung des Geschlechts, Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, Stellungnahme Nr. 36/2020 (genehmigt am 5. Oktober 2020), Bern, 5. Oktober 2020, S. 34.
- Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, Stellungnahme Nr. 20/2012 (Verabschiedet am 31. August 2012), Bern November 2012, S. 19, insb. Empfehlung 3 und 4.